

UVP-Vorprüfung

RMF-SG32-4354-9-219

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);

Neubau KV-Terminal Bayernhafen Aschaffenburg auf Kai 4

Aktenvermerk:

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg, beantragte mit Schreiben vom 08.07.2024 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Plangenehmigung für den Neubau eines KV-Terminals auf Kai 4, welches derzeit in geringeren Ausmaßen auf Kai 5 betrieben wird, im Betriebsgelände Industriestraße 3, 63741 Aschaffenburg.

Gegenstand des hier inmitten stehenden Vorhabens zum „Neubau und Erweiterung eines KV-Terminals einschließlich Anpassung zweier Gleise im Bayernhafen Aschaffenburg“ ist der Neubau einer Umschlaganlage für genormte und kranbare Ladeeinheiten. Die bestehenden Kapazitäten auf Kai 5 reichen der Vorhabenträgerin nicht mehr aus, womit eine reine Verlegung nicht möglich ist, da neue Abstell-, Be- und Entlademöglichkeiten geschaffen werden sollen. Die Maßnahme nimmt primär die Flächen Flur Nummer 1071, 1071/1, 1073, 1075, 1075/3, 1063 und 1066 in Anspruch. Diese Flächen liegen im Eigentum der Antragstellerin. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Vorgänge:

Allgemeines:

- Neuerrichtung der Umschlagsfläche mit AwSV-Anteil
- Schaffung von Abstellkapazitäten für Umschlagsgüter
- Bau eines neuen Portalkrans mit entsprechenden Kranbahnschienen, Betonabstützbalken und Kabelaustrittsschächten
- Betreiben eines Reachstackers und einer Trailerzugmaschine
- Herstellung eines Tank- und Waschplatzes
- Errichtung einer Bürocontaineranlage mit PKW-Stellplätzen, Sanitärräumen und Mülltonnenhäuschen
- Herstellung einer Trafostation
- Anpassung des Entwässerungssystems
- Bau einer Zaunanlage mit Schranken, einer Beleuchtungsanlage und diverse Kaiausstattung wie Poller oder Böschungstreppen

Gleise:

- Andienung der Ladegleise 401 und 402 über das bestehende Zugführungsgleis 400 und Weiche Nummer 74
- Verschwenken des Ladegleises 402 um 15 cm nach Südwesten in Richtung Wassergleis sowie Ausbau auf eine Länge von 432 m, mit einer Verlängerung um 30 m in Richtung Nordwesten. Vornahme einer Gleiseindeckung.
- Verlängerung Ladegleis 401 um 30 m in Richtung Nordwesten
- Verlegung der bestehenden Prellböcke mit Installation geeinter Gleisanschlüsse.

Zudem sollen im Rahmen der Maßnahme auch Instandhaltungsarbeiten vorgenommen und die Flächen an Kai 5 zurückgebaut werden.

Für die Einzelheiten zu den aufgeführten Baumaßnahmen wird auf die antragsgegenständlichen Unterlagen verwiesen.

1. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 UVP keine Vorprüfungspflicht für Änderungsvorhaben, vgl. Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, UVPG, § 2, Rdnr. 53 sowie Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019, UVPG, § 9, Rdnr. 3. Die Anknüpfung an eine Bestandsanlage ist mit

dem vollständigen Neubau des Portalkrans und der Umschlagsfläche nicht mehr gegeben, siehe auch BT-Drs. 18/11499, Seite 75.

Die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung ergibt sich vielmehr aus § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, mit einer Flächeninanspruchnahme von 39.800 m², und zwar in Gestalt einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die vorgesehenen, baulichen Maßnahmen stellen ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a) UVPG dar, vgl. Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, UVPG, § 2, Rdnr. 49.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung hat vorliegend ergeben, dass das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen in diesem Sinn hervorrufen wird.

Grundlage der allgemeinen Vorprüfung sind die Unterlagen der Bayernhafen GmbH & Co. KG, eingereicht bei der Regierung von Mittelfranken. Insbesondere die Anlagen des Antrages Nummer 00 (Erläuterungsbericht), 25 (Bescheid Einleitgenehmigung), 15 (Schalltechnische Untersuchung), 19 (Geotechnisches Gutachten Flächenbefestigung Kai 4), 20 (Geotechnisches Gutachten Kranbahn Kai 4), 23 (Güterliste ngA Kai 4 Terminal), 24 (Bescheid Flächenbefestigung), 27 (BlmSchG Änderungsbescheid Kai 4 2024), 26 (BlmSchG Bescheid Kran 41 1987), 14 (Naturschutzfachliche Beurteilung B&P) sowie 29 (Formblatt 3 UVPG EBA).

Auf die in diesen Unterlagen enthaltenen Ausführungen zu den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens sowie den Merkmalen des betroffenen Standorts wird Bezug genommen.

Die Dokumentation der allgemeinen Vorprüfung orientiert sich an der Anlage 3 zum UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“. In den folgenden Ausführungen erfolgte eine Prüfung nach den Kriterien in Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG.

1.1. Merkmale des Vorhabens

1.1.1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Zweck des Vorhabens ist die Erweiterung der Umschlagkapazitäten des Bayernhafens am Standort Aschaffenburg. Dafür sollen die bestehenden Gleisanlagen um- sowie ausgebaut werden. Zudem werden diverse Anlagen und Flächen auf dem Areal von Kai 4 errichtet. Die gesamte, zu bebauende Fläche beträgt 27.450 m², wovon 25.000 m² dauerhaft versiegelt werden. Die genauen Ausmaße können Unterlage 29 Seite 2 f. entnommen werden.

1.1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten ist nicht erkennbar. Für Kai 5 ist die weitere Nutzung und Entwicklung derzeit noch nicht absehbar, laut Aussage der Antragstellerin. Nach letztem Kenntnisstand wird eine Auflösung des Terminalbetriebes erfolgen.

1.1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Boden werden dauerhaft 25.000 m² in Form der Befestigung von Flächen versiegelt.

Die Ressource Wasser wird primär durch die Einleitung von Oberflächenwasser, maximal 480,6 l/s, in Anspruch genommen. Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von gesammelten Niederschlags- und Drainagewässern, auf den befestigten Umschlagsflächen Flur Nummern 1071 und 1073, wurde am 25.10.2018, Zeichen 3/3620-schm-GewB/Main/Bayernhafen NwEinl Kohlenkaistraße, von der Stadt Aschaffenburg bereits erteilt. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides stellen einen ausreichenden Schutz sicher.

Bei Betrachtung der Prüfungspunkte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird eine Pflanzendecke von 9.150 m² bauzeitlich beziehungsweise 6.700 m² dauerhaft beseitigt.

1.1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Bei der Umsetzung des Vorhabens fallen Abfälle im üblichen Umfang an, durch die Bautätigkeit. Gefährliche Abfälle im Sinne der AVV bestehen nicht. Nach Unterlage 29 werden bau- oder betriebsbedingte, gefährliche Abfälle nicht aufgelistet.

1.1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Belästigungen können in der Antragsunterlage 15 im Bereich des Immissionsschutzes, für das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, § 2 Abs. 1 Nummer 1 UVPG, in Form von verschiedenen Emissionen vorgefunden werden, vgl. Peters/Balla/Hesselbarth in Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019, UVPG, § 23, Rdnr. 25. Nach dem Formblatt zur UVP werden mehrere Emissionsarten zunehmen. Als gesetzliche Regelwerke hat die schalltechnische Untersuchung die 16. BImSchV sowie die TA Lärm als einschlägige Grundlagen verwendet. Die Schutzbedürftigkeit der Umgebung der Anlage wurde anhand der gegebenen Bebauungspläne ermittelt. Das Hafengebiet wurde mangels Vorliegens eines solchen Plans als Industriegebiet eingestuft, vgl. Tabelle 1 des Gutachtens. In die Berechnung wurden sämtlich Umschlagsaktivitäten mitaufgenommen sowie diejenigen des Tank- und Waschplatzes. Das Resultat dieser Berechnung, siehe Tabelle 3 der Anlage 15, ist, dass weder zur Tages- noch zur Nachtzeit eine Überschreitung der Grenz- und Richtwerte zu erwarten ist. Diese werden sogar deutlich unterschritten. Auch nach dem Spitzenpegelkriterium, im Sinne der TA Lärm, ist eine Betrachtung erfolgt, wonach dieses Kriterium an sämtlichen Immissionsorten sicher eingehalten werden kann.

Ein weiteres Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Nummer 2 UVPG sind Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Im Rahmen der Unterlage 24 besteht bereits eine Erlaubnis für die Flächenbefestigung. In dieser wurden bereits weitreichende Maßnahmen festgelegt, um einen ausreichenden Naturschutz zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Erlaubnis in Unterlage 27.

Entsprechend der Unterlage 14, mit der naturschutzfachlichen Beurteilung, sind keine erheblichen, negativen Auswirkungen erkennbar. Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder Vorbelastungen bestehen nach dieser Untersuchung nicht. Im Umgriffsbereich der Maßnahme bestanden nur versiegelte Freiflächen beziehungsweise vegetationsarme bis vegetationsfreie Ruderalflächen. Lediglich eine kleine Fläche mit stark verbuschter Grünlandbrache ist gegeben. Unterhalb der Gleise erstrecken sich mäßig artenreiche Säume und Staudenflure. Hecken und Bäume oder Baumgruppen bestehen in dem Areal nur vereinzelt. In Punkt 3.3.2 dieser Unterlage ist eine Bewertung der vorher beschriebenen Flächen erfolgt. Eine Wertepunktzahl von 0 (ohne Wert) bis 13 wurde als Maßstab angelegt, wobei 51 % der Flächen mit einem Wert von 0 beziehungsweise nur 3 % mit einer Punktzahl von 13 zu bewerten sind. Keines der Biotop- oder Nutzungstypen kann einem Biotop nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG oder einem Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie zugeordnet werden. Dies kann Punkt 5.2 der Unterlage 14 entnommen werden.

Bei einer Begehung konnten nur vereinzelt Pflanzenarten, wie *Petrorhagia prolifera*, *Herniaria glabra* oder *Sedum acre*, angetroffen werden. Hier wurden auch Tiere aufgenommen wie der Tagfalter mit der Goldenen Acht (Rote Liste Bayerns, gefährdet) oder dem Schwalbenschwanz sowie 3 Exemplare des Reptils Mauereidechse. Zudem wurden über 100 Individuen der Heuschreckenart Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*, Rote Liste Bayerns, gefährdet) nachgewiesen. Relevante Vogelarten wurden nicht angetroffen. Bei einer Gesamtwürdigung der Flora und Fauna kann festgehalten werden, dass aus naturschutzfachlicher Sicht nur potenziell bedeutsame Flächen für die Mauereidechse und die Zauneidechse bestehen. Das Vorkommen der Mauereidechse liegt wohl an einer unbeabsichtigten Einschleppung, mit einer allochthonen Unterart, und Nachweise für das Vorkommen einer Zauneidechse wurden nicht erbracht. Baubedingte Wirkungen können in dem Gutachten nahezu ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Wirkungen bestehen primär mit der Flächenversiegelung und

betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich zusätzlich nicht, da bereits eine bestehende Vorbelastung gegeben ist. Mangels Eingriffsregelungspflicht sind keine Kompensationsmaßnahmen für den Flächenverlust von Lebensräumen notwendig, Punkt 5.4 der Unterlage 14. Eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Rahmen des Gutachtens vorgenommen worden, mit dem Ergebnis das kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erkannt wird. In Punkt 7 der Unterlagen wurden Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung des Habitatverbundkonzepts getroffen.

Für Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, § 2 Abs. 1 Nummer 3 UVPG, kann ausgeführt werden, dass geotechnische Untersuchungen in Form der Unterlagen 19 und 20 erfolgt sind. Nach diesen sind durch die Flächenbefestigung auf Kai 4 keine negativen Einwirkungen ersichtlich. In diesem Areal besteht der Bodenaufbau generell aus Auffüllung, Schicht 1, sowie Sand und Kies, Schicht 2. Vernässungszonen sind nicht zu erwarten und Grundwasser ist erst circa 5 bis 6 m unter dem Geländeniveau anzutreffen. Die Untersuchung gibt, aufgrund der Schwere der eingesetzten Geräte, die Empfehlung ab, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen um die Tragfähigkeit des Bodens zu verbessern. Bodenaushub im Rahmen der Baumaßnahme soll nach dem Gutachten rechtzeitig abgestimmt werden. Das weitere, geotechnische Gutachten für die Kranbahn auf Kai 4 kommt zum selben Ergebnis. Lediglich eine weitere, dritte Schicht mit Gneisersatz wird aufgeführt. In dieser Zone liegt der Grundwasserspiegel bei circa 4,7 m und die Schicht ist als wassergesättigt einzustufen. Lagerungen wurden nur in lockerer Form aufgefunden. Eine Gründungsempfehlung wurde erneut abgegeben und spezielle Vorgaben für den Bodenaushub getätigt.

Eine wasserrechtliche Prüfung ist bereits für die Einleitgenehmigung erfolgt, mit dem Bescheid der Stadt Aschaffenburg, Unterlage 25. In dieser wurden, in Form von Nebenbestimmung, bereits Schutzvorkehrungen verfügt. Gleiches gilt für das Fischereirecht.

Im Bereich der Luft kann auf die Ausführung oben zur Antragsunterlage 15 verwiesen werden. Zudem ist anzumerken, dass der Vorhabenträgerin bereits eine immissionsschutzrechtliche Erlaubnis 2024 von der Stadt Aschaffenburg, in Form einer Änderungsgenehmigung, vorliegt. Diese beinhaltet eine Erweiterung der zugelassenen Tätigkeiten und stellt eine Einhaltung der heutigen Regelungen sicher. In diesem Bescheid wurden auch weitergehende Nebenbestimmungen im Bereich des Abfallrechts, Naturschutzrechtes sowie des Brand- und Gefahrenschutzes getroffen.

Nach § 2 Abs. 1 Nummer 4 UVPG stellt auch das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter ein zu betrachtendes Schutzgut dar. Einschlägige Denkmäler oder Ähnliches sind im Planungsbereich nicht ersichtlich. Lediglich das Baudenkmal Nummer D-6-61-000-483 befindet sich in dem Gebiet, mit der Hafenbahn selbst.

Letztendlich sind auch die Wechselwirkungen zwischen den vorher genannten Schutzgütern zu betrachten, § 2 Abs. 1 Nummer 5 UVPG, vgl. Wulfhorst in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, UVPG, § 25, Rdnr. 26 f. Nach der Unterlage 29, Punkt 3.7 können solche nicht, bei Vorhabenrealisierung, zu zusätzlichen oder verstärkten, nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

1.1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind,

Es werden keine größeren Risiken, als üblicherweise durch den Güterverkehr entstehen, erkannt. Speziell für die Prüfungspunkte verwendete Stoffe und Technologien sowie die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bestehen keine Anhaltspunkte. Bei einer Betrachtung der umgeschlagenen Güter in Anlage 23 werden primär natürliche Umschlagsgüter wie Bodenschätze, diverse Holzarten, Asche und Schlamm sowie andere, organische Abfälle festgestellt. Im Sinne der AVV werden nur nicht gefährliche Abfälle umgeschlagen. Deren Umschlag ist bereits heute genehmigt und somit

eine behördliche Kontrolle erfolgt. Nach Unterlage 29 wurde lediglich der Einsatz der Stoffe Adblue sowie Diesel und die entsprechende Tankanlage als ein solches Risiko eingestuft.

1.1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

In der vorgelegten Prüfung in Antragsunterlage 29 wurden solchen Risiken nicht erkannt. Im Bereich der Emissionen kann auf Punkt 1.1.5 dieses Dokumentes insoweit verwiesen werden.

1.2. Standort des Vorhabens

1.2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Wohngebiete, Krankenhäuser oder Ähnliches, sonstige Siedlungsgebiete, Erholungsgebiete, Vorranggebiete nach dem Regionalplan, eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Nutzung wurde in Unterlage 29, Punkt 2.1, nicht erkannt. Es handelt sich um ein Areal welches zentral in einem Sondergebiet für Häfen liegt, das einem Industriegebiet ähnlich ist. Die Nutzung als Hafen mit Umschlagsaktivitäten hat davor schon bestanden, auf dem angrenzenden Kai 5.

Hieraus kann erkannt werden, dass sich die Nutzung des Gebiets in keinem der Bereiche negativ verändern wird.

1.2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Solche Kriterien wurden im Bereich des Wassers in Form von Oberflächengewässer aufgefunden, für welches bereits eine behördliche Entscheidung in Form der wasserrechtlichen Erlaubnis ergangen ist. Bei den anderen Schutzgütern konnten keine qualitativ, hochwertigen Prüfungspunkte erkannt werden. Für die bestehenden Flächen im Planungsgebiet ergeben sich für deren Qualität keine aufdrängenden, negativen Folgen, aus den vorgelegten Planungen,.

1.2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Für die Schutzgebiete und -güter nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.7, 2.3.9 sowie Nummer 2.3.11 des Anhangs 3 des UVPG sind keine solchen Flächen im Vorhabenbereich gegeben, mit Ausnahme eines Gewässers, für das gemäß des Bewirtschaftungsplans keine guten ökologischen oder chemischen Zustände gegeben sind.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet der Daseinsvorsorge. Aschaffenburg ist zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 3 ROG, da dieses nach Nummer 2.6 des Anhangs 1 zum LEP ein Oberzentrum ist.

Im Hafengebiet besteht ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet sowie eine Hochwassergefahrenfläche HQhäufig, HQextrem sowie HQ100, im Bereich der Hafenbecken, nach Daten des Bayernatlases.

1.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen (erheblichen) Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der in Nummern 1.1 und 1.2 dargestellten Kriterien in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Dabei ist insbesondere

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Nummer 3.1 der Anlage 3 zum UVPG),
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Nummer 3.2 der Anlage 3 zum UVPG),
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen (Nummer 3.3 der Anlage 3 zum UVPG),
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Nummer 3.4 der Anlage 3 zum UVPG),

- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Nummer 3.5 der Anlage 3 zum UVPG),
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Nummer 3.6 der Anlage 3 zum UVPG),
- und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Nummer 3.7 der Anlage 3 zum UVPG), Rechnung zu tragen.

Im Ergebnis kann danach Folgendes festgehalten werden:

Das gegenständliche Vorhaben hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG. Eine gesonderte Betrachtung für jedes Schutzgut wurde in Antragsunterlage 29, Punkt 3, vorgenommen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann in keinem Bereich erkannt werden. Eintritt der Auswirkungen ist jeweils der Beginn der Bauarbeiten beziehungsweise der Beginn des Betriebes in erweiterter Form auf Kai 4. Mit der Inbetriebnahme werden die Auswirkungen, in gegebener Form, dauerhaft vorliegen, bis zu einer Änderung oder Aufgabe des Umschlagbetriebes. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben kann nicht erkannt werden. Primär ist das Gebiet um den Anlagenstandort tangiert, jedoch nicht in einem großflächigen Radius oder Ähnlichem. Da das Areal ein Sondergebiet Hafen ist, von welchem die nächsten Siedlungen circa 300 bis 400 m entfernt sind, ist der Kreis der betroffenen Personen sehr gering.

Für den Menschen, insbesondere dessen Gesundheit, § 2 Abs. 1 Nummer 1 UVPG, wurden nach Art und Ausmaß der Einwirkungen vorrangig Lärmemissionen geprüft und aufgefunden. Entsprechend der vorgelegten Gutachten der Vorhabenträgerin, Punkt 1.1.5 dieses Dokumentes, können keine schweren oder komplexen Auswirkungen festgestellt werden. Da die Berechnungen vom einem Planungsbüro vorgenommen wurden, ist die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte hoch. Eine wirksame Verminderung wurde behördlich bereit mit den Erlaubnissen verfügt.

Nach § 2 Abs. 1 Nummer 2 UVPG besteht für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kein Gefahrenpotential. Die größte Auswirkung ist in Form der Flächenversiegelung gegeben. Mangels des Antreffens zahlreicher, schutzwürdiger Arten ist die Verwirklichung gesetzlicher Verbotstatbestände des Naturschutzes extrem unwahrscheinlich, was einer naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen wurde. In Unterlage 14 wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Habitats vorgestellt. Mit einem bereits weitestgehend versiegelten und industriell genutzten Areal ist die Veränderung auf die wenigen, gegebenen Arten kaum nennenswert.

Bei einer Prüfung für die Fläche, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft, § 2 Abs. 1 Nummer 3 UVPG, konnten keine negativen Folgen erkannt werden. Eine behördliche Kontrolle der Flächenversiegelung sowie der Einleitung von Oberflächenwasser ist bereits erfolgt und entsprechende Schutzvorkehrungen verfügt worden. Das Vorhaben ist mit einer Gewässerbenutzung, § 9 WHG, verbunden, welche nicht vollständig vermeidbar ist. Diese wird aber keinen Einfluss auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben und die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist mit gegebenem, wasserrechtlichen Bescheid hoch. Für Luft und Klima erfolgte eine gesonderte, schalltechnische Untersuchung, in welcher eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte berechnet wurde. Mit hoher Sicherheit wird das Klima nicht weitergehend belastet. Durch den Umschlag mittels Schiene ist sogar eine Entlastung des Straßenverkehrs möglich und damit einhergehend ökologisch, positive Effekte.

Ebenso wurden das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter, § 2 Abs. 1 Nummer 4 UVPG, und die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, § 2 Abs. 1 Nummer 5 UVPG, geprüft mit der Erkenntnis, dass keine bis kaum Auswirkungen bestehen.

1.4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Das gegenständliche Vorhaben wird, im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen, im Ergebnis zu keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die nach dem UVPG zu berücksichtigen wären. Dabei besteht die UVP-Pflicht zweifelsfrei, wenn Umweltauswirkungen gegeben sind welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, OVG Münster, 06.09.2024, Az. 22 D 106/23.AK, Rdnr. 29. Umweltauswirkungen bestehen in Form der Emissionen, Flächenversiegelung und der Gewässerbenutzung im gegebenen Fall, 1.1.3, 1.1.5 und 1.1.7 dieses Dokumentes. Jedoch hat bei der Feststellung solcher Auswirkungen der Begriff der Erheblichkeit der Auswirkungen erfragt zu werden. Nach dem Urteil des OVG Münster, 06.09.2024, Az. 22 D 106/23.AK, Rdnr. 30, sind die Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder die Vorkehrungen des Vorhabenträgers in die Betrachtung miteinzubeziehen, durch welche die erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Merkmale des Vorhabens handelt es sich um den Neubau einer Umschlagsanlage sowie den Ausbau der bestehenden Gleise.

Im Hinblick auf den Standort, wurde Kai 4 historisch, 1980er Jahre, als Kohlekraftwerk genutzt im Hafengebiet, womit ein hohes Maß an Vorbelastungen gegeben ist. So sind „[n]achteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population [...] insbesondere dann zu erwarten, wenn Exemplare seltener oder stark gefährdeter Arten gestört werden, die gestörten Individuen kleinen lokalen Populationen angehören oder sämtliche Tiere des in Rede stehenden Bestandes gestört werden“, OVG Münster, 06.09.2024, Az. 22 D 106/23.AK, Rdnr. 110 in Bezug nehmend auf Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44 BNatSchG Rdnr. 13; Fellenberg, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Aufl. 2021, § 10 Rdnr. 113. Solche Arten konnten geradewegs im Planungsgebiet nicht vorgefunden werden oder andere, besonders schützenswerte Güter, vgl. Ausführungen oben. Auch besteht bereits eine Versiegelung der Flächen.

Eine zusammenfassende Würdigung ist in Punkt 6 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 0, erfolgt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht folglich im Ergebnis nicht.

2. Anfechtbarkeit der Feststellungen

Die vorstehend zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht getroffene Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ansbach, 24.02.2025
Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 32